

**Satzung der Stadt Nürnberg über den Beirat für Bildende Kunst
(Bildende Kunstbeiratssatzung – BBIKS)**

Vom.....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Aufgaben
§ 2	Besetzung und Amtszeit
§ 3	Vorsitz
§ 4	Geschäftsführung
§ 5	Geschäftsgang
§ 6	Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Stadt bildet einen Beirat für Bildende Kunst als öffentliche kommunale Einrichtung.
- (2) Der Beirat für Bildende Kunst wird vom Stadtrat berufen, um über Projekte aus dem Bereich von „Kunst am Bau“ bzw. „Kunst in der Stadt“ zu beraten und hierüber zur Vorbereitung der Entscheidungen des Kulturausschusses Stellungnahmen abzugeben. Hierzu zählen insbesondere die Auswahl von Standorten, Baumaßnahmen, Objekten, von Situationen und Möglichkeiten für „Kunst in der Stadt“, die Auswahl der zu beauftragenden Künstler, die Vergabe von Aufträgen, die Begutachtung der vorgelegten Entwürfe, sofern hierzu nicht bei Wettbewerben eine gesonderte Jury existiert, sowie die Begutachtung des Ankaufs existierender Kunstwerke.
- (3) Der Beirat für Bildende Kunst berät außerdem den Kulturausschuss beim Ankauf von Kunstwerken.

§ 2

Besetzung und Amtszeit

- (1) Der Beirat besteht aus elf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus drei Persönlichkeiten jeweils aus dem Bereich der Architektur, der Stadtplanung und der Freiraumplanung, sieben Persönlichkeiten aus dem Bereich der Bildenden Kunst und einer Persönlichkeit aus der kunstinteressierten Bevölkerung.
- (2) Jeweils nach Ablauf von sechs Jahren scheidet drei Mitglieder aus, und zwar jeweils eines aus dem Bereich der Architektur, der Stadtplanung und der Freiraumplanung und jeweils zwei aus dem Bereich der Bildenden Kunst. Dabei

scheiden jeweils diejenigen berufenen Mitglieder aus, die in der Reihenfolge ihrer Berufung das Amt am längsten ausüben. Bei gleicher Amtszeit scheidet zuerst das Lebensältere aus. Mitglieder können jeweils erst nach Ablauf von drei Jahren seit ihrem Ausscheiden aus dem Beirat wieder berufen werden.

- (3) Die Persönlichkeit aus der kunstinteressierten Bevölkerung wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist nur nach Ablauf von drei Jahren möglich.
- (4) Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen bzw. in Vertretung je ein Mitglied jeder Fraktion aus dem Kulturausschuss werden zur Teilnahme an den Sitzungen eingeladen. Weiterhin werden zur Teilnahme an den Sitzungen die Leitung der Abteilung Kunst und Ausstellung sowie der Stadtheimatpfleger oder die Stadtheimatpflegerin eingeladen.
- (5) Die Berufung der Mitglieder erfolgt ausschließlich aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Qualifikation. Das Planungs- und Baureferat hat das Vorschlagsrecht für alle Mitglieder. Die Besetzung soll auch unter Aspekten der gleichberechtigten Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen erfolgen.
- (6) Die Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Beirat wählt jeweils zu Jahresbeginn einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Beirates liegt beim Planungs- und Baureferat.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch das Planungs- und Baureferat im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden auf Grund der gemeldeten Tagesordnungspunkte. Das Planungs- und Baureferat ist außerdem zuständig für die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs, die Koordinierung und Vorlage der eingereichten Vorhaben und die Organisation der Sitzungen.
- (3) Die Sitzungen finden in der Regel einmal im Vierteljahr, nach Bedarf oder aus besonderem Anlass statt. Die Termine für das darauffolgende Jahr werden dem Beirat in der letzten Sitzung des Jahres mitgeteilt.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen des Beirats erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Die Tagesordnung wird durch die Geschäftsstelle erstellt. Eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Beirats möglich.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und wenigstens sechs Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (3) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich. Entwurfsverfasser und Entwurfsverfasserinnen der zu behandelnden Vorhaben können beantragen,

einen sie betreffenden Tagesordnungspunkt in den nichtöffentlichen Teil zu verlegen.

- (4) Entwurfsverfasser und Entwurfsverfasserinnen werden zu den jeweiligen Sitzungen eingeladen. Die Vorstellung von Kunstprojekten erfolgt in der Regel durch den Entwurfsverfasser oder die Entwurfsverfasserin oder deren Beauftragte. Anschließend erfolgt die Diskussion und Beratung der vorgestellten Vorhaben.
- (5) Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, Tagesordnungspunkte zur Beratung anzumelden.
- (6) Über jedes Vorhaben ist als Ergebnis der Beratungen eine Stellungnahme anzufertigen. Die Stellungnahme hat die wesentlichen, in der Sitzung vertretenen Argumente sowie das Ergebnis zu enthalten. Die Stellungnahmen werden in einem Protokoll festgelegt. Nach Erstellung und Versand des Protokolls an die Mitglieder per E-Mail erfolgt die Freigabe durch Rückantwort der Mitglieder. Bei fehlender Rückmeldung innerhalb von 14 Tagen gilt das Protokoll als genehmigt. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden/ oder der Vorsitzenden unterschrieben und in der nächsten Sitzung aufgelegt.
- (7) Die Stellungnahme ist dem Entwurfsverfasser oder der Entwurfsverfasserin durch die Geschäftsführung bekannt zu geben.
- (8) Die Protokolle werden anschließend auf der Internet-Plattform des Planungs- und Baureferates veröffentlicht. Im veröffentlichten Protokoll werden jeweils die Titel der Arbeiten und die Namen der Kunstschaffenden genannt. Bei in nichtöffentlicher Sitzung beratenen Bewerbungen unterbleibt die Nennung der Namen.
- (9) Durch Beschluss des Beirates wird das Ergebnis der Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit Begründung der Presse zur Information der Öffentlichkeit mitgeteilt. Ausgenommen hiervon sind die Auswahl zu beauftragender Kunstschaffender und die Vergabe von Aufträgen an Kunstschaffende.
- (10) Ein Mitglied, das an einem Projekt im Sinn von § 1 Abs. 2 unmittelbar beteiligt ist, darf an der Beratung und der Abstimmung nicht teilnehmen. Das Mitglied darf jedoch zur Vorstellung eines Projektes eingeladen werden.
- (11) Die Stellungnahmen des Beirates sind Voraussetzung für die Behandlung der Gegenstände im Kulturausschuss.
- (12) Stellungnahmen des Beirates werden im Kulturausschuss im nichtöffentlichen Teil behandelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung für den Beirat für Bildende Kunst vom 26.11.1986.